



### Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt
2. Impressum

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31/15 „Alte Kegelhalle“ Bahnhofstraße, Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 01.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 31/15 „Alte Kegelhalle“ Bahnhofstraße, Stadt Wolmirstedt nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung Raum 103 (Altbau) während öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### Inkrafttreten der Städtebaulichen Ergänzungssatzung Stadt Wolmirstedt Ortsteil Mose „Am Teich“

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 27.09.2018 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über die Satzung der Stadt Wolmirstedt nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung) für den Bereich der Gemarkung Mose, Flur 1, Flurstück 8/3 (teilweise) in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Mose, städtebauliche Ergänzungssatzung Am Teich, gefasst.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die Satzung einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32/18 Siedlung II im Ortsteil Elbeu,

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 27.09.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32/18 Siedlung II, im Ortsteil Elbeu, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch folgende Flurstücke der Flur 31, Gemarkung Wolmirstedt begrenzt:

im Norden: durch das Wegeflurstück 526 der Gartenanlage „Großes Tonloch“,  
im Osten durch das Flurstück 500,  
im Süden durch das Flurstück 197/1 (Straße Siedlung) und  
im Westen durch das Flurstück 24/10.

Ziel der Planung ist die Entwicklung des Geländes als Wohnbaufläche für 4 Eigenheime. Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13 a BauGB im Rahmen der „Innenentwicklung“ i. V. m. § 13 b BauGB unter Einbeziehung der Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Der Beschluss liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung Raum 103 öffentlich aus. Darüber hinaus kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planungen informieren und sich bis zum 10.11.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Öffentliche Sprechzeiten der Stadtverwaltung Wolmirstedt:

Dienstag: 09.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Donnerstag: 13.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr – 11.30 Uhr

Wolmirstedt, den 16.10.2018

M. Cassuhn  
Stellv. Bürgermeisterin

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:**  
Stellv. Bürgermeisterin Marlies Cassuhn  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
**Redaktion:** Stadt Wolmirstedt